

Aktuelles - Verband

Vorstand, Geschäftsführung

Als Nachfolger für Dr. Kuno Fischer wurde Bernhard Bischoff, neuer Präsident des Auktionatorenverbandes von der Generalversammlung in den Vorstand des VKMS gewählt. Wir gratulieren Bernhard Bischoff zu seinen neuen Aufgaben.

4. Tagung des Dachverbandes Kunstmarkt Schweiz:

24. September 2018 in Bern.

Bitte reservieren Sie sich dieses Datum!

Aktuelles - Allgemein

Interview mit Marc Spiegler über die Art Basel Art Market Principles and Best Practices

Am 29. September 2017 hat Art Basel ihren Ausstellern die Art Basel Art Market Principles and Best Practices kommuniziert (www.kunstmarktschweiz.ch/aktuell/dossiers). Diese werden erstmals an der Art Basel Miami Beach im Dezember 2018 angewendet. Der Verband Kunstmarkt Schweiz hat aus diesem Anlass Marc Spiegler, Global Director, Art Basel, einige Fragen gestellt. Das Interview wurde in englischer Sprache geführt.

1. Why does Art Basel need additional principles (additional to the already existing Money Laundering Law and the Responsible Art Market Guidelines)? What are the differences and what are your expectations?

As you very rightly say, there are already laws in place to regulate the art market, in the form of general commercial law and specific art law. And our exhibitor regulations have always stressed that our galleries must abide by all existing laws and regulations governing the art market. However, we felt that it was important for Art Basel to clearly state what we consider "Best Practice" and also to address potentially damaging future situations. We don't want gallerists as a

class being accused when a single gallery gets into trouble.

These guidelines have been developed with several national gallery associations, which often already have their own code of conducts or code of ethics – anchored, however, in the legal system of one country. As Art Basel is a global organization and our galleries come from over 30 countries, we needed Best Practice Guidelines that are applicable across the world.

What is totally new is the introduction of a process that deals with situations where an exhibiting gallery is facing a criminal trial related to the gallery's activity and where the situation has moved far past the investigation stage. In those cases, we have introduced a process that involves legal experts examining the facts of the case and the formal legal issues it involves. The panel will then advise us as to whether they feel the particular situation is damaging the reputation of the art world, our participating galleries and Art Basel. If this is the case, we will then be able to take measures to protect the reputation of our other exhibitors and the market in general. Under the previous regulations, it was our selection committees - i.e. art gallerists rather than legal experts - who would have had to decide on very complex legal matters.

2. What will be the main focus or the main obstacle of Best Practices for the exhibitor, i.e. the international galleries?

I don't see major obstacles or impacts for many of our exhibitors, really, as we believe that most of the Best Practices reflect the modus operandi of virtually all our galleries. What was important for us was to spell out the practice that our galleries already adhere to. So, in a sense the audience for this document is as much the broader world, especially including politicians and the mass media, as our gallerists.

3. How were the publication of the Art Market Principles perceived by the art market and the media?

The feedback from gallerists - and other people we have been speaking to - has been either a) very positive from the start, or b)

initially concerned, but then reassured and supportive once they actually read the document. The media was predominantly positive: for example, Melanie Gerlis from the Financial Times wrote: "Art Basel has stuck its neck out and filled a necessary vacuum; it is one of the few organizations that can do so effectively and on an international scale. If the increasingly visible art market wants to avoid the imposition of external regulation, it's time to support clean-up efforts from within."

4. How will you ensure compliance with the Art Market Principles? And who will determine whether the reputation of Art Basel is affected and how is the process defined?

What is most important for us are cases of criminal activity involving a gallery's activities, where we now have the power and the process to rapidly reconsider their participation's impact on the market, the fair and the other galleries. In those cases, a Legal Compliance Panel, consisting of legal and other experts, will thoroughly analyse the individual situation and will also hear out the relevant gallery to understand its perspective on the facts. Then, based on their experience and research into the case, they will make a recommendation regarding measures to take, based on the degree of reputational damage this gallery's presence could cause.

5. When you look back five years, how often and by which behaviour of the exhibitors was the reputation of Art Basel affected in a way that the new principles would have been executed?

As a matter of policy, we would neither apply these new measures to past situations nor discuss them in the hypothetical. But any reader of this article can think of past cases of art galleries having been accused of money laundering, tax evasion/fraud, forgeries, etc. which have affected the reputation of the entire art market. While we very much hope that none of our galleries will find themselves in a future situation where they are indicted, we now have a very clear process in place

that allows us to address these issues quickly and competently.

6. Why will these principles only come into effect so late (starting with Art Basel in Miami Beach in December 2018 and not with Art Basel's Hong Kong show in March 2017 or Art Basel in June 2017)?

This is for purely logistical reason. As this document is part of Art Basel's exhibitor regulations, they need to be signed onto as part of the application process. With the application processes for Hong Kong and Basel next year already completed, Miami Beach 2018 was the next opportunity for these principles to go into effect.

7. Are there any plans for further steps with the purpose to ensure the reputation of the art market?

We are constantly monitoring the art market's evolution - and in particular we will look into how the Art Basel Art Market Principles and Best Practices will work once they are in effect. I can fully imagine that there might be some elements that we realize need to be developed further or revised. But I also firmly believe that this was the right step to take now - and that we have done it to the best of our abilities, by assuming responsibility for trying to protect the art market's reputation, without impeding the daily business of the correctly run galleries that serve as the foundation of all that we do.

Aktuelles - Dossiers

Mehrwertsteuer

Die Tagung des Dachverbandes Kunstmarkt Schweiz vom 11. September 2017 war der neuen Mehrwertsteuer Verordnung gewidmet. Dank dem fachlich höchst ausgewiesenen Referenten, Herrn Pierre Scheuner, Graffenried Treuhand AG, konnten die Teilnehmer einen Überblick über die neuen Anforderungen an den Handel mit Kunstwerken gewinnen und anhand konkreter Fallbeispiele ihren eigenen Anpassungsbedarf bei der Rechnungsstellung und MWST-Abrechnung erkennen. Die Unterlagen wurden den Mitgliedern der angeschlossenen Verbände auf

DropBox zur Verfügung gestellt und laufend weiter aktualisiert. Die Endfassung der Verordnung lag zum Zeitpunkt der Tagung noch nicht vor).

Am 18. Oktober 2017 hat der Bundesrat die Verordnung nun veröffentlicht. Unsere Stellungnahme hat sich gelohnt. Die Anliegen aus der Vernehmlassung wurden – bis auf die Kunstkonzepte – berücksichtigt. Der Begriff der Kunstgegenstände ist nun weiter gefasst als unter der alten Verordnung, die bis 2009 galt. Es gibt kein zahlenmässiges Limit, Bedingung ist meist, dass die Gegenstände in begrenzter Anzahl aufgelegt werden.

Hierzu aus den Erläuterungen:

„Der Begriff der Kunstgegenstände in Absatz 1 ist weiter gefasst als im damaligen Artikel 11 MWSTGV und umfasst sämtliche visuell und in körperlicher Form gestaltete Werke der bildenden Kunst von Urhebern und Urheberinnen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 16 MWSTG. Durch diesen sehr weiten Begriff soll alles, was im Bereich der bildenden Kunst handelbar ist, von der Margenbesteuerung erfasst werden. Damit wird einerseits der Abzug fiktiver Vorsteuern ausgeschlossen, der im Kunstbereich zu einer systematischen Unterbesteuerung führen kann, und andererseits dem Neutralitätsprinzip der Mehrwertsteuer entsprochen, wonach die Steuer nur die Endkonsumierenden und nicht die Unternehmer belasten soll. Der Begriff der Kunstgegenstände orientiert sich im Übrigen an der aktuellen Praxis der ESTV. In diesem Sinne sind die vom Künstler oder von der Künstlerin persönlich geschaffenen Gemälde (Bst. a) lediglich beispielhaft aufgezählt. Es können z. B. auch gesprayte Bildwerke darunter subsumiert werden. Den Originalstichen etc. (Bst. b) gleichgestellt sind Serigrafien (Siebdrucke), für die der Künstler oder die Künstlerin geschnittene Schablonen verwendete oder das Bild mit Fett-Tusche, Lithografiekreide oder gelösten Druckfarben auf das Sieb zeichnete (Bst. c). Sie gelten ebenfalls als Kunstgegenstände, sofern die Exemplare in begrenzter Stückzahl hergestellt wurden. Unter die Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst

(Bst. d) fallen unter den gegebenen Voraussetzungen auch zusammengesetzte Kunstwerke. Fotografien (Bst. h) werden heutzutage nicht mehr nur abgezogen, sondern auf verschiedene Materialien gedruckt. Auch sie gelten, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, als Kunstgegenstände. Buchstabe i soll als Auffangbestimmung dienen für weitere in den Buchstaben a – h nicht genannte visuell und in körperlicher Form gestaltete Werke von Urhebern und Urheberinnen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 16 MWSTG.“

Die MWST-VO und die Erläuterungen wurden Ihnen über DropBox zur Ergänzung Ihres Dossiers MWST zur Verfügung gestellt.

Vermögenssteuer

Dr. Florian Schmidt-Gabain, Rechtsanwalt in Zürich und Lehrbeauftragter für Kunstrecht an den Universitäten Basel und Zürich hat im Archiv für Schweizerisches Abgaberecht (ASA) 86/3 einen Beitrag mit dem Titel: „Die Behandlung von Kunstwerken im schweizerischen Vermögenssteuerrecht“ publiziert. Er stellt die Frage, ob Kunstwerke als Vermögen zu besteuern sind, und wie der Verkehrswert eines Kunstwerks zu schätzen ist. Mit Bezug auf die erste Frage scheint es sinnvoll, jedem Steuerpflichtigen einen an seinen persönlichen Verhältnissen gemessenen Freibetrag für Hausrat und persönliche Gegenstände zuzugestehen. Dass Sammlungsgegenstände nicht steuerfrei sein könnten, ist eine abzulehnende Meinung. Was die Schätzung eines Kunstwerks betrifft, so hat diese stets konservativ zu erfolgen. Die Transaktionskosten im Kunstmarkt sind dabei entgegen der bisherigen Rechtsprechung zu berücksichtigen. Existiert für ein Kunstwerk kein Sekundärmarkt, beträgt sein Verkehrswert 0 Franken. (Den 32-seitigen Artikel stellen wir den Mitgliedern der angeschlossenen Verbände über DropBox zur Verfügung.)

Geldwäschereigesetz

Dr. Kuno Fischer wurde als Präsident des Verbandes Schweizer Auktionatoren von Kunst- und Kulturgut von der Division Foren-

sische Finanzanalyse (FFA) der Schweizerischen Bundesanwaltschaft eingeladen, im Rahmen eines Teammeetings/Weiterbildung der FFA das Thema Geldwäscherei im Kunstmarkt, dessen Funktionsweise sowie das rechtliche Regulativ aus Sicht der Praxis zu präsentieren. Die FFA-Spezialisten stammen aus dem Bank- und Treuhandsektor und rapportieren über ihren Chef direkt dem Bundesanwalt der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Tagung dauerte einen ganzen Tag. Weitere Referenten vertraten die Juweliere, die SBB (im Zusammenhang mit Western Union Zahlungsdienst) und die Edelmetallhändler. Die Haltung der Teilnehmer dem Kunstmarkt gegenüber war aufgrund der Medienberichte und den nicht als Experten ausgewiesenen Exponenten eher kritisch. Nachdem Kuno Fischer die Charakteristika und die praktischen Aspekte im Kunstmarkt vorgestellt hatte, interessierte die Teilnehmer vor allem der sog. „paper trail“, d.h. die Aufzeichnung innerhalb des Betriebes. Es wurde seitens der Teilnehmer bestätigt, dass es kein Urteil gegen einen Kunsthändler oder Kunstauktionator wegen Geldwäscherei gebe. Am Roundtable wurde auf Nachfrage hin wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass es nach Meinung dieser Spezialisten aufgrund der Charakteristika des Kunstmarktes eher unwahrscheinlich sei, dass im Schweizer Kunstmarkt massiv Geld gewaschen werde. Dazu seien im Übrigen schon die Umsatzzahlen viel zu klein.

Der Vertreter der Juweliere (ein ausgewiesener Experte der Firma Bucherer im Bereich der Corporate Governance) sprach über die internen Abläufe, die Schulung und die interne Governance. Das Referat der SBB zeigte auf, dass die SBB (sie ist diesbezüglich Finanzintermediär) ein enormer Aufwand betreibt: Ausbildung und Instruktion der front desk Leute, interne Dokumentation, Erarbeitung und Pflege der Datenbank, mehrstufiges Prüfungsverfahren, eingehende Prüfung der „red flags“, Überprüfung bzw. Reporting.

Die Tagung hat gezeigt, dass die Unterstellung der Schweizer Kunstmarktteilnehmer

als Kleinstbetriebe unter das Finanzmarktgesetz zu einem riesigen administrativen Aufwand führen würde, der von den Mitarbeitern gar nicht bewältigt werden könnte. Es darf nicht vergessen werden, dass Kunsthändler und Kunstauktionatoren keine Finanzintermediäre sind, sondern das Handelsgeschäft betreiben. Die Zahlungen kommen in der Regel von der Bank des Käuferkunden (diese Bank weiss woher der Käuferkunde sein Geld hat), kommen zur Händler- oder Auktionatoren-Hausbank (in der Regel eine Schweizerische Grossbank) und gehen zur Bank des Verkäufers. Die Zahlung wird also drei Mal von ausgewiesenen, geschulten und erfahrenen Finanzintermediären geprüft.

Zollfreilager

Das Zollfreilager Genf hat ein neues Verfahren für archäologische Objekte im Zollfreilager eingeführt:

Es wird eine vorgängige Mitteilung verlangt, mit sämtlichen Dokumenten mindestens 10 Tage vor der Einlagerung. KPMG wird die Unterlagen prüfen und innerhalb von 6 Tagen eine Antwort erteilen. Erst nach Freigabe durch die KPMG werden Transportinstruktionen erteilt. Der Handel wurde von diesem Verfahren überrumpelt. Falls ein Objekt konfisziert wird, kann es Monate dauern, bis es wieder freigegeben wird.

Urheberrecht

Die Urheberrechtsvorlage wurde am 22. November vom Bundesrat vorgestellt.

Das Thema Lichtbildschutz soll neu aufgenommen werden. Der VKMS hatte im Vorfeld eine Stellungnahme abgegeben, in der er sich gegen den Lichtbildschutz wendet.

Der nun vorliegende überarbeitete Entwurf für ein URG enthält insbesondere folgende für den Kunstmarkt wichtige Regelungen:

- den **Lichtbildschutz**. Fotografien würden zukünftig auch dann, wenn sie keinen individuellen Charakter haben, als (echte) Werke geschützt – allerdings nur diejenigen, die dreidimensionale Objekte abbilden. Fotokopien oder andere Formen der Wiedergabe von Textvorlagen,

Plänen, grafischen Darstellungen, anderen Fotografien und sonstigen zweidimensionalen Vorlagen sind nicht schutzfähig. Die neue Bestimmung schützt nur Fotografien, die physisch vorhandene dreidimensionale Objekte abbilden, so die Botschaft. Eine beträchtliche Unsicherheit bleibt dahingehend, welche Objekte der Bundesrat als „dreidimensional“ ansieht. Auch sieht der Entwurf eine Rückwirkung vor: Zwar müsste für bereits vor Inkrafttreten vorgenommene Verwendungen (z.B. der Abdruck einer Fotografie im Buch) keine Genehmigung eingeholt werden, wohl aber dürfte dieselbe Fotografie mit Inkrafttreten nicht mehr ohne Genehmigung erneut verwendet werden, müsste dann also z.B. vom Internet genommen werden. Der Schutz dieser Fotografien erlischt 50 Jahre nach der Herstellung der Fotografie und hat damit eine bedeutend kürzere Schutzdauer als andere Werksgattungen (= 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers).

- eine begrüssenswerte Regelung zu der **Nutzung verwaister Werke**, die gegenüber dem Entwurf dahingehend ergänzt wurde, dass verwaiste Werke als veröffentlicht gelten.
- eine begrüssenswerte Regelung zur „**Wissenschaftsschranke**“, die die (gegenüber 2015 neu vergütungsfreie) Verwendung von Werken zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung erlaubt.
- die grundsätzlich ebenfalls begrüssenswerte „**erweiterte Kollektivlizenz**“, mit der eine grössere Anzahl von Werken von Verwertungsgesellschaften lizenziert werden kann, und zwar selbst dann, wenn die betreffenden Urheber normalerweise nicht von dieser Gesellschaft vertreten werden. In Ansätzen war diese Regelung ebenfalls bereits 2015 enthalten.

Bemerkenswert sind zwei Aspekte:

- Nochmals betont die Botschaft, dass das **Zitatrecht** schon heute die Bildende Kunst mitumfasse und (Museums-, Auktion- und Messe-)Kataloge auch online

veröffentlicht werden dürfen; es bestehe insoweit kein Modernisierungsbedarf für die betreffenden Vorschriften Art. 25 sowie 26 URG

Die Botschaft muss jetzt noch sorgfältig analysiert werden. Eine erneute Vernehmlassung gibt es nicht; der Entwurf wird direkt in die beiden Räte gehen.

Folgerecht

Nach den uns zur Verfügung stehenden Informationen soll das Folgerecht nach wie vor nicht ins URG aufgenommen werden.

Raubkunst

Die europäische Kommission (vgl. European Commission - Fact Sheet) wird neue Regeln definieren betreffend **illegalen Import von Kulturgütern**, die benutzt werden um Terrorismus zu finanzieren. Für Kulturgüter, die mindestens 250 Jahre alt sind, soll eine Zertifizierung verlangt werden, bevor sie in den EU-Raum eingeführt werden dürfen. Für die übrigen Kulturgüter soll eine Bestätigung verlangt werden, dass die Güter legal aus dem Drittland exportiert wurden. Es soll eine Art Objekt-ID verlangt werden (Beschreibung, Foto). Für Antikenhändler soll eine Lizenz eingeführt werden. Erwartete Inkraftsetzung 2019. Empfehlung an Handel: bereits heute verfügbare Dokumente sicherstellen.

Diverses

Lange mussten wir in Bern auf die Ausstellung der von Cornelius Gurlitt an das Kunstmuseum Bern geschenkten Werke warten: Am 2.11.17 begann nun die Ausstellung „**Bestandesaufnahme Gurlitt**“.

In Bern liegt der Fokus auf Werken der „entarteten Kunst“, die im „Dritten Reich“ aus deutschen Museen beschlagnahmt worden sind. Die Bonner Ausstellung wird im Frühjahr 2018 im Kunstmuseum Bern gezeigt. Die Bundeskunsthalle konzentriert sich auf Werke, die NS-verfolgungsbedingt entzogen wurden.

Ethik, Kunst und Gier

Sehr empfohlen sei die Sendung zu einem Gespräch von Barbara Bleisch mit dem Kunstanwalt Alexander Jolles und dem Ehepaar Beltracchi:

<https://www.srf.ch/sendungen/sternstunde-philosophie/wieviel-ethik-braucht-die-kunst-im-gespraech-mit-beltracchis>

Herausgeber:

Verband Kunstmarkt Schweiz, Bern, 30. November 2017

Redaktion:

Sylvia Furrer

Copyright:

Verband Kunstmarkt Schweiz, 2017

Versand als pdf-file per email an Mitglieder:

- Verband Schweizerischer Antiquare und Kunsthändler
- Kunsthandelsverband der Schweiz
- Verband Schweizer Galerien
- Verband Schweizer Auktionatoren von Kunst- und Kulturgut